

JProf. Dr. Anne Lauber-Rönsberg

Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht (IGEWEM) –
Juristische Fakultät

Die Zuordnung von Forschungsdaten aus rechtlicher Perspektive

Trier // 22. Juni 2018



CC BY 4.0 Lauber-Rönsberg 2018, TU Dresden,
soweit nicht anders angegeben

Zwei Beispiele zur Einführung...

- Habilitand H bearbeitet ein Teilprojekt eines von Prof. X geleiteten Forschungsprojekts. In diesem Rahmen erhebt er selbstständig Messergebnisse.

Prof. X will die gesamten im Projekt erhobenen Forschungsdaten der Öffentlichkeit zugänglich machen. Muss er zuvor Hs Zustimmung einholen?

Müsste H im umgekehrten Fall Xs Zustimmung einholen?

- H verlässt die Forschungseinrichtung. Er möchte die Dateien mit „seinen“ Forschungsdaten kopieren, um seine Qualifikation an einer anderen Einrichtung abschließen zu können. Hat H einen Herausgabeanspruch und Nutzungsrechte?
(= vor dem OLG Dresden anhängiges Verfahren)

Zwei Beispiele zur Einführung...

Literaturwissenschaftler Prof. L stellt ein Korpus aus Wahlkampfreden der letzten fünf Bundestagswahlen zusammen, um die Erörterung von Migrationsfragen im Wege des TDM zu untersuchen. Dabei vollzieht er u.a. folgende Arbeitsschritte:

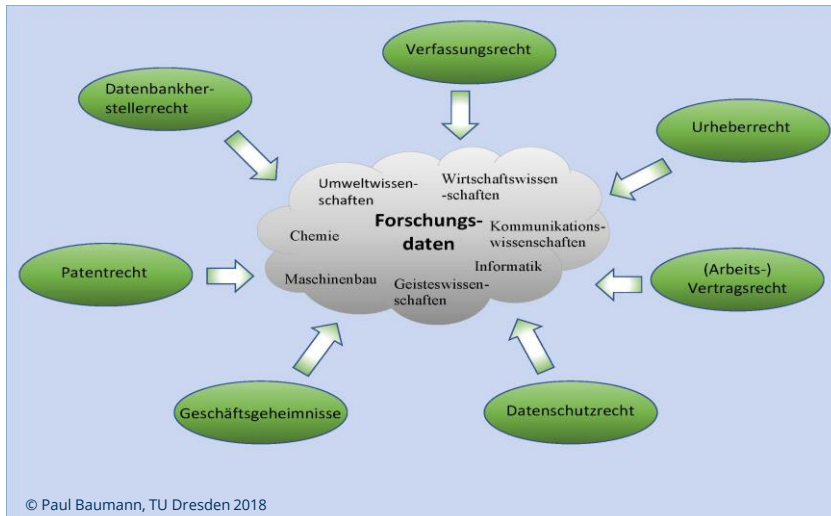
- Auswahl der relevanten Texte
- Transformation in einen technisch auslesbaren Datensatz
- Textkorrektur
- Auszeichnung der Textstruktur mit Markup
- Annotation von Entitäten + literaturwissenschaftliche Annotation
- Anreicherung mit Metadaten

Wem „gehört“ das Korpus?

Zuordnung von Forschungsdaten

- Ziel ist es nicht, Forschungsdaten zu monopolisieren!
- Beantwortet sollen vielmehr folgende Fragen:
 - Wer kann über die Nachnutzung entscheiden?
 - Wer entscheidet über die Modalitäten der Veröffentlichung?
 - Wer kann Forschungsdaten bei einem Wechsel der Einrichtung „mitnehmen“?

Zuordnungsregime



1. Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt u.a.

Texte, Bilder / Grafiken, Fotografien, Computerprogramme,
Pläne, Landkarten, technische Zeichnungen, ...

sofern sie „**persönliche geistige Schöpfungen**“ sind, d.h. insbes.
ausreichend Individualität aufweisen (§ 2 Abs. 1, 2 UrhG).

Individualität:

- keine rein alltägliche oder handwerkliche Leistung
 - Gestaltungsspielraum, d.h. konkrete Gestaltung nicht durch fachliche Gepflogenheiten vorgegeben
- Daher fachwissenschaftlich vorgegebene Formulierungen nicht schutzfähig.

1. Urheberrecht

Aber:

Kein Schutz für Informationen, Lehrmeinungen, Theorien etc. als solche, um ihre „Monopolisierung“ zu verhindern.

Geschützt wird grds. nur die konkrete Darstellung, z.B. **Formulierungen, Struktur oder Gedankenführung** eines wissenschaftlichen Beitrags, sofern ausreichend **individuell**.

Hohe Anforderungen bei wissenschaftlichen Werken.

1. Urheberrecht

Sammel- und Datenbankwerke, § 4 UrhG

- Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen
- Individualität der Auswahl und Anordnung der Elemente
- Bsp.: Gedichttitelliste (BGH GRUR 2007, 685); nicht ausreichend dagegen bloße alphabetische oder chronologische Anordnung aller Messwerte

1. Urheberrecht

Wem steht das Urheberrecht zu?

- Urheber = „Schöpfer des Werkes“ (§ 7 UrhG), d.h. alle, die einen urheberrechtlich schutzfähigen Beitrag geleistet haben.
- Insofern „Urhebers“ ≠ „Mitautor“ i.S.v. § 24 HRG:
§ 24 HRG: „Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstige Beitrag geleistet haben, als Mitautor zu nennen (...).“
- Aber: stillschweigende Einräumung von Nutzungsrechten an Arbeitgeber bei „Pflichtwerken“ (§§ 43, 61b UrhG), sofern nicht Art. 5 III GG.

1. Urheberrecht an wissenschaftlichen Werken

Wer entscheidet über Veröffentlichung und Verwertung?

	Veröffentlichungs-/ Verwertungsrecht bei*	
	Dienstherr	Wissenschaftler/-in
Hochschullehrer_innen		X
WMA / WHK / SHK	wenn weisungs-abhängige Tätigkeit	wenn selbständige Tätigkeit
Studierende, externe Promovierende, ...		X, keine Arbeitnehmer!
Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	??	??

*... sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen bestehen

1. Urheberrecht

Leistungsschutzrechte, u.a. :

- **Fotografien und andere Lichtbilder**, § 72 UrhG
z.B. Röntgenbilder, Fotos
Inhaber: Lichtbildner; § 43 UrhG entsprechend anwendbar
- **Datenbanken**, § 87a UrhG
 - unabhängige Elemente, die systematisch oder methodisch angeordnet sind
 - Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Informationen erfordert „wesentliche Investition“
 - Rechtsinhaber = „Investor“, z.B. Hochschule;
keine Zuordnung zum Wissenschaftler (?)

Beispiel: Korpus des Literaturwissenschaftlers L

- Auswahl der Texte
 - Transformation in technisch auslesbaren Datensatz.
Digitalisierung?
→ in der Regel kein Lichtbildschutz
 - Textkorrektur
 - Auszeichnung der Textstruktur
 - Annotation
 - Anreicherung mit Metadaten
→ in der Regel kein UrhR
- } **Datenbank? Wohl (+)**
Wesentliche Investition
Rechtsinhaber: Investor!
- } **Datenbankwerk?**
Aber: nur soweit Individualität, d.h. z.B. Entscheidungen über Ausgestaltung nicht durch Untersuchungsgegenstand vorgegeben
Rechtsinhaber: L selbst

Beispiel: Korpus des Literaturwissenschaftlers L

- ❖ Wohl kein urheberrechtlicher Schutz für einzelne Elemente
- ❖ Aber Schutz des Korpus einschließlich „angereicherter Informationen“ als **Datenbank** gemäß § 87a UrhG:
 - Schutz vor Entnahme wesentlicher Teile
 - Rechtsinhaber: Investor = Hochschule
- ❖ Schutz als **Datenbankwerk**, § 4 UrhG, sofern Individualität:
 - Schutz der Struktur, nicht des Inhalts
 - Rechtsinhaber: Wissenschaftler; ggf. Nutzungsrechtseinräumung an Arbeitgeber
- ❖ Datenbank-/Urheberrecht ggf. „belastet“ durch die Rechte an den im Korpus enthaltenen Werken
- ❖ Wenn UrhR: Verwertung eingeschränkt durch § 60d III UrhG

Beispiel: Messdaten

H verlässt die Forschungseinrichtung. Er möchte die Dateien mit „seinen“ Forschungsdaten kopieren, um seine Qualifikation an einer anderen Einrichtung abschließen zu können.

Hat H einen Herausgabeanspruch und Nutzungsrechte?

Allein aus urheberrechtlicher Perspektive gilt:

- Informationen sind gemeinfrei. Kein urheberrechtlicher Schutz für Informationen. Daher verneinte das LG Leipzig einen Anspruch (aus § 25 UrhG) (Az. 05 O 3823/15).
- Ggf. Datenbankrechte, die aber der Forschungseinrichtung zustehen, nicht H.

Beispiele

Habilitand H bearbeitet ein Teilprojekt eines von Prof. X geleiteten Forschungsprojekts. In diesem Rahmen erhebt er Messergebnisse.

Prof. X will die gesamten im Projekt erhobenen Forschungsdaten der Öffentlichkeit zugänglich machen. Muss er zuvor Hs Zustimmung einholen? Müsste H im umgekehrten Fall Xs Zustimmung einholen?

Allein aus urheberrechtlicher Perspektive gilt:

→ Informationen sind gemeinfrei. Kein urheberrechtlicher Schutz für Informationen. Hs Zustimmung nicht erforderlich.

→ Ggf. Datenbankrechte, die aber der Forschungseinrichtung zustehen.

2. Weitere Zuordnungsregime

... durch Arbeits-/Dienstverträge?

- Rücksichtnahmegebote / Fürsorgepflichten
- Auslegung im Licht der Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG), ggf. in mittelbarer Drittwirkung
- ggf. auch Wissenschaftler-Persönlichkeitsrecht?
- Interessenausgleich im jeweiligen Einzelfall

2. Weitere Zuordnungsregime?

... durch die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis?

Vorschlägen der DFG zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis (2013), S. 24:

„Bei Primärdaten ist zwischen deren Nutzung und deren Aufbewahrung zu unterscheiden. **Die Nutzung steht insbesondere dem/den Forscher(n) zu, die sie erheben.**

Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (gegebenenfalls nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.“

2. Weitere Zuordnungsregime?

... durch die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis?

- im Ursprung wissenschaftsinterne Normen, keine rechtlich verbindlichen Regelungen
- aber in der Regel in das Satzungsrecht der Hochschulen durch entsprechende Richtlinien oder Ordnungen übernommen
- Insoweit als verbindlicher Bestandteil in die Arbeits-/Dienstverträge der Wissenschaftler einbezogen
- Auch hier Interessenausgleich im Einzelfall erforderlich!

Beispiele

Habilitand H bearbeitet ein Teilprojekt eines von Prof. X geleiteten Forschungsprojekts. In diesem Rahmen erhebt er Messergebnisse.

Prof. X will die gesamten im Projekt erhobenen Forschungsdaten der Öffentlichkeit zugänglich machen. Muss er zuvor Hs Zustimmung einholen? Müsste H im umgekehrten Fall Xs Zustimmung einholen?

→ Trotz der Gemeinfreiheit der Informationen ist m.E. eine Abstimmung zwischen H und X hinsichtlich des Zeitpunkts und der Modalitäten der Veröffentlichung erforderlich.

Beispiel: Messdaten

H verlässt die Forschungseinrichtung. Er möchte die Dateien mit „seinen“ Forschungsdaten kopieren, um seine Qualifikation an einer anderen Einrichtung abschließen zu können.

Hat H einen Herausgabeanspruch und Nutzungsrechte?

→ M.E. Herausgabeanspruch und Nutzungsrechte aufgrund nachwirkender Treuepflichten; Umfang durch Interessenabwägung zu bestimmen.

Entscheidung des OLG Dresden (Az. 14 U 1570/16) steht noch aus!